

**Amt für Migration
Aufenthalt**

Fruttsstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 77 80
Telefax 041 210 15 87
migration@lu.ch
www.migration.lu.ch

Allgemeine Vorgaben und Hinweise für private Hotel-Fachschulen mit ausländischen Studierenden

Diese Vorgaben und Hinweise betreffen Schulen, welche ausländische Studierende unterrichten, die für ihren Ausbildungsaufenthalt in der Schweiz vom Amt für Migration eine Aufenthaltsbewilligung benötigen.

Gesetzliche Grundlage bilden die in den Unterlagen benannten Artikel und Paragraphen der Bundes- und Kantongesetzgebung.

Das Amt für Migration kann bei bestehenden Schulen periodisch eine Überprüfung hinsichtlich Erfüllung der Vorgaben veranlassen.

Das Amt für Migration arbeitet betreffend der Qualität des Bildungsangebotes (minimale Qualitätsstandards) mit der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung zusammen.

Die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung überprüft im Auftrag des Amtes für Migration, ob bei den privaten Hotel-Fachschulen die Anforderungen zur Bildungsqualität erfüllt werden. Die Prüfung dient ausschliesslich als Grundlage für die Zulassung von ausländischen Studierenden durch das Amt für Migration. Eine Bildungsbewilligung oder eine kantonale Anerkennung der verliehenen Zertifikate sind damit nicht verbunden.

Grundlage für die Beurteilung bilden die vollständig und nachvollziehbar ausgefüllten Formulare 1-3 sowie die darin erwähnten Unterlagen/Beilagen.

Neue Schulen haben vor der Eröffnung die entsprechenden Dokumente und Nachweise einzureichen. Die Dokumente sind dem Amt für Migration in zwei Exemplaren zuzustellen.

Für die Beurteilung der Angaben und Unterlagen der Schulen arbeitet die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung mit externen Fachexperten zusammen.

Die jeweilige Schule wird über das Resultat der Beurteilung informiert.

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Beurteilung einer Bildungsinstitution fallen zulasten der jeweiligen Schule. Ebenso sind die Kosten für Fachexpertisen, die vom Amt für Migration oder von der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung angeordnet werden, durch die jeweilige Schule zu tragen.

Luzern, 21. Juni 2013

Amt für Migration

Dienststelle Berufs- und Weiterbildung